



## Beschlüsse der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Zell hat am 21. September 2020 Folgendes beschlossen:

1. Die Jahresrechnung sowie die Sonderrechnungen 2019 der Gemeinde Zell werden genehmigt.
- 2.1 Die totalrevidierte Personalverordnung wird genehmigt.
- 2.2 Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an dieser Vorlage in eigener Kompetenz vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen im allfälligen Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
- 3.1 Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) wird genehmigt.
- 3.2 Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) sowie das Siedlungsentwässerungsreglement, sind dem AWEL und der Baudirektion zur Genehmigung einzureichen.
4. Die Verordnung für die Wasserversorgung wird genehmigt.
- 5.1 Die Abfallverordnung wird genehmigt.
- 5.2 Die Abfallverordnung, das Abfallreglement sowie der Gebührentarif zur Abfallverordnung, sind dem AWEL und der Baudirektion zur Genehmigung einzureichen.
- 6.1 Die Abrechnung über die kommunalen Aufwendungen für die Strassenanpassungen an der Dorf- und Bolsternstrasse anlässlich der Sanierung der Dorfstrasse in Kollbrunn durch das Tiefbauamt Kanton Zürich wird wie folgt genehmigt:

Kredit gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. März 2016	Fr. 220'000.00
Aufwand gemäss Abrechnung	Fr. 226'401.45
Kreditüberschreitung	<u>Fr. 6'401.45</u>

- 6.2 Für die Kreditüberschreitung von Fr. 6'401.45 wird ein Nachtragskredit zu Lasten der Investitionsrechnung genehmigt.

### Aktenaufgabe

Die Akten und das Protokoll liegen während 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, in der Gemeinderatskanzlei, 8486 Rikon, zur Einsicht auf.

### Rechtsmittel

Gegen einen Beschluss der Gemeindeversammlung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur,

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21 a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.